

Infoblatt A005:

Beschäftigte Studierende (Werkstudenten)

Viele Studierende arbeiten neben dem Studium. Häufig ist eine versicherungsrechtliche Beurteilung solcher Beschäftigungsverhältnisse nicht ganz einfach. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber für Studierende – wie für jeden anderen Arbeitnehmer auch – Versicherungspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung vorgesehen. Es gibt jedoch die unterschiedlichsten Ausnahmeregelungen.

Geringfügige Beschäftigung

Geht ein Studierender einer Dauerbeschäftigung in geringfügigem Umfang nach (das Entgelt übersteigt monatlich nicht 400 EUR) müssen die Bestimmungen für Minijobs angewendet werden.

Das Beschäftigungsverhältnis ist in allen Sozialversicherungszweigen versicherungsfrei, allerdings muss der Arbeitgeber 25 Prozent Pauschalabgaben zahlen und zwar 13 Prozent Krankenversicherung, 15 Prozent Rentenversicherung und 2 Prozent pauschale Steuern.

Bei Minijobs in Privathaushalten müssen nur 12 Prozent Pauschalabgaben gezahlt werden.

Maschinelle Meldungen und Beitragsnachweise für geringfügig Beschäftigte erstellen Sie bitte unter der Einzugsstellennummer 980 0000 6 und leiten sie weiter an die:

Bundesknappschaft

45115 Essen

Mehr als geringfügige Beschäftigung

Überschreitet die Dauerbeschäftigung die Entgeltgrenze von 400 EUR, gilt für Studierende folgende Sonderregelung: Sie bleiben kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn der Nebenjob im Verhältnis zum Studium nachrangig ist, also keine Berufsmäßigkeit vorliegt.

Für die Rentenversicherung muss der ganz normale Pflichtbeitrag von 19,9 Prozent vom Bruttoentgelt gezahlt werden. Der Arbeitgeber und der Student tragen hier jeweils die Hälfte.

Die zum 01.04.2003 eingeführte Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der „Gleitzone“ bei einem monatlichen Bruttoentgelt zwischen 400 EUR und 800 EUR gilt auch für jobbende Studierende - aber nicht bei zur Berufsausbildung Beschäftigten (z. B. Praktikanten).

Um Ihnen bei der Beitragsberechnung innerhalb der Gleitzone behilflich zu sein, hat die SECURVITA Krankenkasse auf ihrer Homepage unter www.securvita.de einen Gleitzonenrechner eingerichtet.

Wird die Beschäftigung in den Semesterferien ausgeübt, brauchen Sie die Einkommens- und Zeitgrenzen nicht zu berücksichtigen, der Student bleibt versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Kurzfristige Beschäftigung

Alle Studierenden, deren Beschäftigungsverhältnis auf bis zu zwei Monate befristet ist – auch wenn sie mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten – sind versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Dauert die Beschäftigung wider Erwarten länger als zwei Monate, besteht Versicherungspflicht vom Zeitpunkt des Überschreitens.

Stellt sich im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses heraus, dass die zwei Monate überschritten werden, beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag der Feststellung.

Die zurückliegenden Zeiten bleiben weiterhin versicherungsfrei. Die Höhe des gezahlten Entgelts spielt bei der Beurteilung keine Rolle.

Berufsmäßigkeit

Ist ein Studierender öfter beschäftigt, bleibt er nur dann versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn die Beschäftigungszeiten im Laufe eines Jahres insgesamt nicht mehr als 26 Wochen/182 Kalendertage betragen.

Zur Ermittlung des Jahreszeitraums wird vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Jahr zurückgerechnet. Angerechnet werden müssen alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden. Hierbei ist irrelevant, ob die anrechenbaren Beschäftigungen als versicherungspflichtig oder versicherungsfrei beurteilt worden sind.

Werden die 26 Wochen überschritten, ist der Studierende von Beginn der Beschäftigung versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Beispiel:

Ein Student nimmt in den Semesterferien (19.07. – 20.10.) bei Arbeitgeber F eine befristete Beschäftigung bis zum 10.10. auf. Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am 20.07. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Folgende Beschäftigungszeiten gibt der Beschäftigte an:

Beschäftigungszeit	Arbeitgeber	wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der Kalendarstage
01.07. – 31.07.	A	40	31
15.09. – 15.10.	B	38,5	31
01.12. – 31.12.	C	40	31
01.01. – 31.01.	D	18	31
17.04. – 15.06.	E	40	60

Beurteilung: Summe der zu berücksichtigen Zeiten

Arbeitgeber B	5 Tage innerhalb der Einjahresfrist
Arbeitgeber C	31 Tage
Arbeitgeber D	60 Tage
<u>Arbeitgeber E</u>	<u>83 Tage</u>
Insgesamt	179 Tage

Zeiten bei Arbeitgeber A sind nicht zu berücksichtigen, da diese nicht innerhalb der „Einjahresfrist“ liegen. Zeiten bei Arbeitgeber D sind nicht zu berücksichtigen, da wöchentlich weniger als 20 Stunden gearbeitet wurden.

Ergebnis:

Die am 20.07. aufgenommene Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Für die Rentenversicherung hingegen besteht Versicherungspflicht, weil die Beschäftigung länger als zwei Monate ausgeübt wird.

Meldung zur Sozialversicherung

Für Studierende gelten die üblichen Meldevorschriften. Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Studierenden bei der zuständigen Krankenkasse an- und abzumelden, sowie gegebenenfalls Jahres- und Unterbrechungsmeldungen zu erstellen. Sind beschäftigte Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, melden Sie den Studierenden bitte mit der Beitragsgruppe 0100 und der Personengruppe 106 an.

Meldung zur Sozialversicherung

13 Belegart

Beim Ausfüllen mit der Schreibmaschine können Sie fortlaufend schreiben. Sie brauchen die Kästchen dabei nicht zu beschriften!

Wichtiger Hinweis bei der erstmaligen Erhebung von Daten:

Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben. Ihre Kenntnis ist zur Durchführung des Meldeverfahrens nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Datenerfassungs- und -übermittlungs-Verordnung erforderlich.

Hinweise siehe Rückseite

Versicherungsnummer											Personalnummer (freiwillige Angabe)																
Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)																											
Vorname											bei Entgelt in der Gleitzone bitte mit ausfüllen																
Straße und Hausnummer (Anschrift nur bei Anmeldung und Anschriftenänderung)																											
(Land)	Postleitzahl	Wohnort																									
Grund der Abgabe			Entgelt in Gleitzone*			Namensänderung			Änderung der Staatsangehörigkeit																		
Beschäftigungszeit	von						bis						Betriebsnummer des Arbeitgebers						Personengruppe	1 0 6		Mehrfachbeschäftigung			Betriebsstätte	Ost	West
Beitragsgruppen*	0	1	0	0																							

Studienaufnahme während einer Beschäftigung

Ende 2003 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Versicherungsfreiheit auch bei Studierenden besteht, die während einer Beschäftigung ein Studium aufnehmen und weiter bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber beschäftigt sind. Die oben beschriebenen Bedingungen zur Versicherungsfreiheit sind entsprechend anzuwenden, d. h. die Beschäftigung wird dem Studium angepasst.

Die Entgelthöhe spielt hier ebenfalls keine Rolle. Wird die Beschäftigung nicht geringfügig ausgeübt, besteht allerdings Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

In Fällen, bei denen der Arbeitnehmer unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt für die Zeit des Studiums beurlaubt worden ist, besteht allerdings weiterhin Versicherungspflicht.

Geringfügige und studentische Beschäftigung im Vergleich

Im Regelfall ist es für den Arbeitgeber günstiger, Studierende mehr als geringfügig zu beschäftigen. Hierbei können erhebliche Lohnnebenkosten gespart werden.

Beispiel: Studierende mit Dauer-Nebenjob:

Fall A:

arbeitet wöchentlich 14 Stunden

verdient monatlich 400,00 EUR

AG-Pauschale 30 % = 120,00 EUR

Darin sind enthalten:

KV 13 % / mtl. 52,00 EUR

RV 15 % / mtl. 60,00 EUR

LSt 2 % / mtl. 8,00 EUR

Studierende 0,00 EUR

PV und AIV 0,00 EUR

Fall B:

arbeitet wöchentlich 20 Stunden

verdient monatlich 840,00 EUR

SV-Abgaben:

Arbeitgeber: RV 9,95 % / mtl. 83,58 EUR

Studierende: RV 9,95 % / mtl. 83,58 EUR

KV, PV und AIV 0,00 EUR

Abkürzungen:

AIV: Arbeitslosenversicherung

KV: Krankenversicherung

LST: Lohnsteuer

PV: Pflegeversicherung

RV: Rentenversicherung

SV: Sozialversicherung

Kontakt:

Firmenservice der **SECURVITA** Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

Servicetelefon: Montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr

Tel.: 01802 / 52 50 05 (6 Cent pro Gespräch aus dem deutschen Festnetz)

Fax.: 040 / 33 47-98 23 8

Email.: mail.bkk@securvita.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)

Internet: www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE